

STADTSPORTVERBAND MAINZ E. V.

Satzung des Stadtsportverbandes Mainz

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 04.09.1989

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Stadtsportverband Mainz e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 2 **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung der gemeinsamen Bestrebungen der sporttreibenden Vereine in der Stadt Mainz.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder auch hauptberuflich gegen Entgelt tätig werden. Den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach der im Einkommensteuergesetz, in der jeweils gültigen Fassung, steuerfrei bleibenden Höhe gezahlt werden. Sonstige Regelungen zur Erstattung von Aufwänden regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

2. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen der ihm angehörenden Mitglieder gegenüber Körperschaften und Organisationen.
 - b) Koordinierung von Terminen im Einvernehmen mit der Verwaltung der Stadt Mainz für sportliche Veranstaltungen, die in ihrem Charakter über den Rahmen vereinsinterner Veranstaltungen hinausgehen, und die dafür bestimmt sind, den Zweck der beteiligten Vereine zu fördern.
 - c) Wahl der Mitglieder des Sportausschusses der Stadt Mainz, soweit sie als Vertreter der Sportvereine in diesen Ausschuss zu entsenden sind. Diese Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Stadtrates sein. Weiterhin

müssen sie verschiedenen Mitgliedsvereinen und Fachsparten angehören.

- d) Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bei der Aufstellung von Sportstättenplanungen. Dabei ist Ziel, dass alle Vereine geeignete und ausreichende Sportstätten für die Ausübung der von ihnen betriebenen Sportarten erhalten.
- e) Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern auf Antrag eines beteiligten Mitgliedes.
- f) Dienstleister für die Mitgliedsvereine, z.B. Bildung von Einkaufsgemeinschaften.
- g) Sponsoring/Co-Sponsoring von Aktivitäten wie z.B. dem Sportinitiativpreis der Stadt Mainz (früher Jugendförderpreis)
- h) Ausrichtung und Kostenträger von Veranstaltungen wie z.B. "Meile des Sports". Die Mitgliedsvereine haben die Möglichkeit sich einer breiteren Öffentlichkeit präsentieren zu können.

- 3. Der Stadtsportverband enthält sich jeder konfessionellen und parteipolitischen Betätigung.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Stadtsportverbandes können werden:

- a) Alle im Stadtgebiet ansässigen Turn- und Sportvereine, soweit sie dem Sportbund Rheinhessen e.V. angehören;
- b) andere Vereine, die einem Sportfachverband angehören.

§ 5 **Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- 1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse des Stadtsportverbandes zu beachten.
- 2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit 1/4jährlicher Kündigung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3. Ein Ausschluss kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierzu sind 2/3 der vertretenden Stimmen erforderlich.

4. Ein Ausschluss kann verhängt werden, wenn ein Mitglied
 - a) seinen Verpflichtungen in satzungsgemäßer Hinsicht nicht nachgekommen ist,
 - b) in grober Weise gegen den Sinn und die Zielsetzung des Stadtsportverbandes verstoßen oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit empfindlich geschädigt hat.
5. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die den Ausschluss behandelt, ist ausdrücklich auf diesen Verhandlungspunkt hinzuweisen. Dem betroffenen Mitglied ist in dieser Versammlung Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Stadtsportverbandes nach besten Kräften in jeder Hinsicht zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Interessen des Stadtsportverbandes gefährden oder schädigen könnten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, den die Mitgliederversammlung festlegt. Die jeweilige Höhe ist auf der Homepage des Stadtsportverband Mainz nachzulesen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) wenn der Vereinsbetrieb eingestellt oder der Verein aufgelöst ist,
- d) nach Ausschluss durch einen Sportfachverband,
- e) wenn das Mitglied seinen Sitz an einen anderen Ort verlegt oder
- f) wenn das Mitglied mit seinem Beitrag nach Mahnung mehr als 1/2 Jahr im Rückstand ist.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils im 1. Halbjahr nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder unter Einreichung einer schriftlichen Tagesordnung samt Begründung beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsvertretern der Mitgliedsvereine und dem Vorstand des Stadtsportverbandes zusammen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Vereine mit mehr als 300 Vereinsmitgliedern haben 2 Stimmen.

Es zählen nur die Mitglieder, die bei der letzten jährlichen Bestandserhebung des Sportbundes Rheinhessen e.V. gemeldet wurden.

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Tagungspunkte zu enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen/Ergänzungswahlen *
 - des Vorstandes
 - der Vertreter/innen des Sportausschusses
 - der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge *
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge *
 - h) Verschiedenes

(* soweit erforderlich)

6. Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, Anträge zu Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sind mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle oder beim/bei der Vorsitzenden samt Begründung schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
Ergibt eine Abstimmung, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
9. Wahlen und Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
10. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen. Sind alle verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
11. Der Verlauf einer Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Ergebnisprotokoll ist mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
Ist der/die 1. Vorsitzende gewählt, hat er/sie das Recht, einen Erstvor-schlag für die weitere Besetzung des Vorstandes zu machen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden/V
 3. dem Schatzmeister/**der Schatzmeisterin**,
 4. Beisitzern/innen,
 5. den beratenden Mitgliedern kraft Amtes:
 1. Dem Leiter/der Leiterin der Sportabteilung der Stadt Mainz,
 2. dem/**der** Sportkreisbeauftragten der Stadt Mainz.

Die Anzahl der Beisitzer/innen wird – soweit erforderlich – durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtsportverbandes und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig von den Weisungen ihres Ver-eins tätig.

Der Vorstand ist berechtigt, Fachausschüsse zu bilden.
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Vorstandsmitglieder können nur Frauen und Männer sein, die einem Mainzer Turn- oder Sportverein angehören, der seinerseits Mitglied des Stadtsportverbandes ist.
5. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter/innen sowie der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
6. Der Vorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.

§ 11 Beiträge

Über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen an den Stadtsportverband beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht, jederzeit die Kassen, die Belege und die Kassenbücher zu prüfen und die Pflicht, mindestens eine Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres durchzuführen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Mainz, die verpflichtet ist, dieses für Zwecke des Sports zu verwenden.

§14 Datenschutzklausel

1. Der Stadtsportverband Mainz erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei

handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- 2.
3. Als Mitglied des [Landessportbundes ..., Fachverbandes ..., Landesverband ..., Bundesverband etc.] ist der Stadtsportverband Mainz verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail-Adresse].
4. Der Stadtsportverband Mainz hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Stadtsportverband Mainz personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Stadtsportverband Mainz stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seinen Aufgabe sowie sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der Stadtsportverband Mainz personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzel-fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Stadtsportverband Mainz entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seinen Verbandspublikation (sofern vorhanden) sowie auf seiner Homepage berichtet der Stadtsportverband Mainz auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Stadtsportverband Mainz – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentli-

chung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Stadtsportverband Mainz informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Stadtsportverband Mainz Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Stadtsportverband Mainz die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Stadtsportverband Mainz nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14

Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen) in Kraft.
2. Anträge auf Satzungsänderung können nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Anträge hierzu sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Beschluss der Gründungsversammlung am 04.09.1989
Änderung bei der Mitgliederversammlung am 23.04.1990 in Mainz

Änderung bei der Mitgliederversammlung am 05.05.2003 in Mainz
Änderung bei der Mitgliederversammlung am 16.03.2015 in Mainz
Änderung bei der Mitgliederversammlung am 24.05.2018 in Mainz

Mainz, den 24.05.2018